Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stúck 3

Kiel, den 15. gebruar

1963

Inhalt: I. Besetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Iwecken vom 10. Jan. 1963 (S. 23) — Verwaltungsanordnung über die Veufestsezung der höchsten Dienstwohnungsvergütung der Kirchenbeamten vom 31. Jan. 1963 (S. 25) — Kollekten im März 1963 (S. 25) — Kirchenmusikstudium (S. 25) — Vachwuchs für den kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheksdienst (S. 26) — Arbeitsmappe für Verkehrsfragen (S. 26) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 26) — Stellenausschreibungen (S. 26) — Empfehlenswerte Schriften (S. 26) — Eingegangenes Schrifttum (S. 27).

III. Personalien (S. 27)

Bekanntmachungen

Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen 3. 3u den Aufgaben der Kirchengemeinden gehört es, der als bestimmungsmäßigen Zwecken Got in anderen Kirchengemeinden abzu.

Kiel, den 12. Januar 1963

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1963 die Verwaltungsanordnung vom 7. Juni 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 59) in einigen Punkten geändert. In ihrer neuen Fassung wird sie hiermit bekanntgegeben:

Verwaltungsanordnung über Verwendung Firchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken

Dom 10. Januar 1963

Auf Grund des Artikels 130 Absatz Sanz der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Ι,

Das steigende Kirchensteueraufkommen gibt der Kirche, den Kirchengemeinden und Verbänden eine vielleicht einmalige Belegenheit, Verfäumnisse vergangener Zeiten wieder aufzuholen sowie neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und einer Lösung zuzuführen; es bringt aber auch die Gefahr mit sich, daß mit den kirchlichen Mitteln nicht mehr so sparsam und verantwortlich gewirtschaftet wird, wie es unsere Gemeindeglieder erwarten können. Die kirchlichen Körperschaften muf. sen sich deshalb bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen bewußt bleiben, daß sie fremdes Vermögen treuhanderisch verwalten und daß Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch für die kirchliche finang. und Saushaltswirtschaft maß. gebend fein muffen. Mus diefem Brunde bestimmt Urt. 38 Abs. 1 Jiff. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Rechtsordnung, daß jede Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Imeden einer besonderen Beschlußfassung ber zuständigen kirchlichen Körperschaften und der Beneh. migung des Landeskirchenamts bedarf.

II.

In Ausführung und zur Erläuterung von Abschnitt I ergehen zu einzelnen Fragen folgende Sinweise und Anordnungen:

. Ju den Aufgaben der Kirchengemeinden gehört es, der Vot in anderen Kirchengemeinden gehört es, der Not in anderen Kirchengemeinden abzuhelfen (Art. 3 RO.). Die Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden ist daher als eine bestimmungsmäßige Verwendung kirchlicher Mittel anzusehen. Das gleiche gilt für die Gewährung von Unterstützungen und Beiträgen an die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche (Art. 116 ff. RO.). In diesen oder ähnlich gelagerten fällen genügt daher eine diesbezügliche Beschlußfassung der zuständigen körperschaften.

Soweit kirchliche Körperschaften Beiträge und Spenben zu kirchlichen Sammlungen beschließen, die den Betrag von 3000 DM überschreiten, ist die Genehmigung des Landeskirchenamts einzuholen.

- 2. Sollen Beihilfen an nichtkirchliche Einrichtungen (3. B. Juschuß für einen nichtkirchlichen
 Kindergarten, ein nichtkirchliches Altersheim oder einen
 Sportverein) gegeben werden, so bedarf der diesbezügliche
 Beschluß der kirchlichen Körperschaften der Genehmigung
 durch das Landeskirchenamt. Soweit die einzelne Zuwendung 1 v. J. und sämtliche Zuwendungen dieser Art in
 einem Rechnungsjahr 3 v. J. der planmäßigen Solleinnahmen der Kirchenkasse und insgesamt sood DM nicht
 übersteigen, wird hierzu generell die aussichtliche Genehmigung erteilt.
- 3. Die Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Juwendungen an Geistliche oder andere kirchliche Mitarbeiter ist nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zulässig:
 - a) für Krankheits., Geburts. und Todes. fälle ist durch die von der Kirchenleitung erlassenen Beihilsevorschriften (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1989 S. 63) eine ausreichende Regelung getrossen. Die Bewilligung zufählich er Beihilsen ist nicht zulässig.
 - b) In sonstigen besonderen Not fällen wird eine Unterstützung mit Genehmigung des Landeskirchenamts in der Regel nur dann gegeben werden können, wenn die Votlage unverschuldet und der Betroffene nicht in der Lage ist, sich aus dieser aus eigener Kraft zu befreien.

c) Bei 25. und 40jährigen Ortsjubiläen sowie beim Aussicheiden aus dem Dienst durch Jurruhesetzung können Beistlichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zaushaltsmittel Geschenke jeweils die zu einem Wert von 300 DM gewährt werden. In diesem Rahmen treffen die kirchlichen Körperschaften die Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen.

Bei Dienstjubiläen ber hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen bzw. die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 23. September 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 109 ff.). Gegen eine entsprechende Anwendung der tariflichen Bestimmungen auf die nebenberusslichen kirchlichen Mitarbeiter bestehen keine Bedenken.

Abgesehen von den vorgenannten Fällen bleibt die Erweisung von kleinen Aufmerksamkeiten zu sonstigen besonderen Anlässen — auch bei ehrenamtlichen Mitarbeitern — dem pflichtmäßigen Ermessen der kirchelichen Körperschaften überlassen.

- d) Beihilfen zur Anschaffung von Möbeln aller Art sowie von hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen dürfen nicht bewilligt werden. Wegen der Gewährung zinsgünstiger Darlehen vgl. Jiffer 6.
- 4. Die Mitgliedschaft bei sogenannten Gefriergelaßgemeinschaften ist nur zulässig, wenn der Pfarrstelleninhaber bereit ist, die Einlagen der Kirchengemeinde mit 4 % jährlich zu verzinsen und die laufenden Beiträge und Unkosten zu zahlen. Andernfalls ist von einem Beitritt abzusehen bzw. eine bereits erworbene Mitgliedschaft zu kündigen.

Sofern es sich bei den Gefriergelaßgemeinschaften um Genoffenschaften mit unbeschränkter Zaftpflicht handelt oder der Erwerd der Mitgliedschaft mit zusätzlichen Verpflichtungen (Bürgschaft usw.) verbunden ift, bedarf es einer besonderen aufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts.

- 5. Die Ausstattung von Dienstwohnungen mit Möbeln und hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen ist Sache des Dienstwohnungsinhabers. Das gilt insbesondere auch für die Anschaffung von Waschmaschinen. In Waschtüchen, Küchen oder Badezimmern sind aber hierfür bei Bedarf Anschlußmöglichkeiten vorzusehen. Abgesehen davon soll in den Dienstwohnungen wie bisher eine Waschtüche eingeplant werden, in der im Bedarfssall auch ein Waschtessel aufgestellt und angeschlossen werden kann. Sinsichtlich des Einbaus sogenannter Einbauküchen wird auf die zu erlassenden landeskirchlichen Richtlinien über Bau und Ausstattung der Dienstwohnungen verwiesen.
- 6. Beistlichen und kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen zur Anschaffung arbeitssparender
 hauswirtschaftlicher Geräte gewährt werden,
 soweit durch Vorschüsse im Rahmen der landeskirchlichen
 Vorschussrichtlinien (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955
 S. 101) nicht oder nicht ausreichend geholsen und
 ihnen die Anschaffung ohne Inanspruchnahme eines Darlehens nicht zugemutet werden kann. Die Darlehen bedürsen nach Art. 38 Abs. I Zist. 6 in Verbindung mit Abs. 2
 KO. der Genehmigung des Landeskirchenamts. Sie sind
 mit dem für landeskirchliche Darlehen jeweils geltenden
 Zinssatz zu verzinsen und gegebenensalls nach Abdekkung des Vorschusses innerhalb von 4 Jahren zu tilgen. Für die Anschaffung von Waschmaschinen können die
 Darlehen zinslos gegeben werden.

In den Sällen, in denen die Dienstwohnung in der Vergangenheit bereits durch die Kirchengemeinden mit Wasch, maschinen und sonstigen zusänlichen Einrichtungsgegenständen versehen oder derartige Begenstände den Wohnungsinhabern überlassen sind, sind sie diesen zum derzeitigen Schänwert unter Vereinbarung angemessener Abzahlungsraten anzubieten. Die Abzahlung darf eine Frist von 4 Jahren nicht überschreiten. Die getroffene Regelung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

7. Die Sausgärten gelten als Jubehör zur Dienstwohnung. Ihre erste Anlage obliegt dem Eigentümer (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei). Zierzu gehört eine einfache, aber solide Einfriedigung, die Aufbringung des ersorderlichen Mutterbodens, die notwendige Rahmenbepflanzung mit ortsüblichen einheimischen Jierpflanzen, Obstbäumen und Beerensträuchern sowie die Anlage der Rasenstächen (Grundausstattung). Jede darüber hinausgehende Bepflanzung (3. B. teure Gehölze, Laubengänge, Blumen, Steingärten, Erdbeeren, Spargelkulturen, Ersatzbepflanzung) ist Sache des Dienstwohnungsinhabers. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Gartenmöbeln, Gartengeräten u. ä.

Soweit mit den Pastoraten Vorplätze, größere Vorgärten oder große Rasenslächen verbunden sind, kann mit Zustimmung des Propsteivorstandes deren Sauberhaltung und Rasenpstege entweder der örtlichen Friedhossverwaltung übertragen oder, wenn dies nicht möglich ist, dafür ein Rasenmäher aus kirchlichen Mitteln beschafft werden. Eine Ablösung dieser Leistungen durch Barzuwendungen ist nicht zulässig.

Bei übergroßen Pastoratsgärten ist eine angemessene Verkleinerung anzustreben. Sierbei sind die Propsteivorstände einzuschalten. Der abgetrennte Teil ist vom Kirchenvorstand in Verwaltung zu nehmen. Sofern eine Verpachtung nicht möglich ist, ist das Gelände tunlichst aufzusorsten.

Im übrigen ift der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, den ihm zur Mutzung zugewiesenen Garten auf seine Kosten zu pflegen und in einem ordnungsmäßigen Justand zu erhalten.

8. Bei allen kirchlichen Bauvorhaben ift für eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. In dieser Zinsicht sind Öffentlichkeit und Gemeindeglieder, mit deren Steuergeldern gebaut wird, besonders kritisch und empfindlich. Beim Kirchbau sind Schlichtheit und Würde miteinander zu verbinden. Entsprechendes gilt auch für andere kirchliche Bauten und deren Ausstattung. Solide, zweckmäßige, praktische und moderne Bauweise ist nicht gleichbedeutend mit auswendigem Bauen. Jeder unnötige Auskattung der Dien fewohn ung en ist der Erlaß besonderer Bestimmungen vorgesehen.

Die Sorge für eine angemessene Unterbringung der kirchlichen Mitarbeiter ist eine wichtige Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, der bei dem steigenden Mangel an Arbeitskräften erhöhte Bedeutung zukommt. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, ob den Mitarbeitern durch Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens zu einer eigenen angemessenen Wohnung verholsen werden kann. Sierzu wird auf die Richtlinien für die Bewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1960 S. 90 st.) verwiesen. Der Bau von Dienst-

und Werkwohnungen kann nur genehmigt werden, wenn eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit nicht besteht und dadurch die kirchliche Arbeit gefährdet würde. Soweit in diesen Jällen der Ausbau vorhandener kirchlicher Gebäude nicht in Betracht kommt, sind zur Ersparung von Kosten nach Möglichkeit keine Einfamilienhäuser zu bauen, sondern mehrere Mitarbeiterwohnungen in einem größeren Gebäude unterzubringen. Die Wohnungen haben nach Größe und Ausstattung zu den Dienstbezügen der Mitarbeiter in einem angemessenn und vertretbaren Verhältnis zu stehen.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsanordnung vom 7. Juni 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 59) außer Kraft.

IV.

Die vorstehende Verwaltungsanordnung gilt für Kirchengemeindeverbände und Propsteien entsprechend. Sie ist den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften bekanntzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Dr. Epha

J.-Vir. 1074/63/V/H 34

Verwaltungsanordnung über die Reufest. segung der höchsten Dienstwohnungs. vergütung der Kirchenbeamten

Kiel, den 31. Januar 1963

I. Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) in Verbindung mit § 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. Vlovember 1958 (KGVBl. S. 143) wird im Anschluß an die entsprechende Bundesregelung vom 35. Oktober 1962 (GMBl. S. 486) solgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Die den Kirchenbeamten im Dienst der Landeskirche, der Propsteien, Kirchengemeinden (Verbänden) und ihrer Einrichtungen für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 23 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf solgende Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

		in Ortoflaffe			
bei einem monatlichen Grundgehalt von DM			ಆ	21	23
			den Betrag von DM		
nicht m	ehr als	299,99	58	52	44
300	bis	349,99	65	58	50
350	bis	399,99	74	66	56
400	bis	449,99	83	74	63
450	bis	499,99	92	82	70
500	bis	599,99	101	90	78
600	bis	699,99	110	98	86
700	bis	799,99	119	106	94
800	bis	899,99	127	114	102
900	bis	999,99	135	122	110
1000	bis	1099,99	143	130	118
1100	bis	1199,99	151	138	326
1200	bis	1299,99	159	146	134
1300	bis	1399,99	167	154	142
1400	bis	1499,99	375	162	350

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1499,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für je angefangene weitere 100 DM Grundgehalt in allen Ortsklaffen um 8 DM.

Ausgleichszulagen und Stellenzulagen gelten bierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

II. Diese Regelung tritt am J. März 1963 in Kraft, Sie tritt an die Stelle der Vummer 11 Abs. 7 der vorerst weiter anzuwendenden Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 9) in der Fassung vom 6. April 1944 (RBB. S. 91). Insoweit bleibt die entsprechende Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes vom 27. Sebruar 1961 — J. VIr. 3780/61/VIII/7/M/43a — (Aundverssigung) unberührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Bölbner

J.-Vir. 662/63/VIII/7/M/ 43a

Kolleften im Märg 1963

Kiel, den 6. Februar 1963

1. Am Sonntag Invokavit, 3. März 1963:

für den Bau der Universitätskirche in Kiel

Der Dienst der Kirche an den Studierenden aller fakultäten soll wie auch anderwärts durch eine gottesdienstliche Stätte seine Mitte erhalten. Das bisherige Provisorium in einem Sörsaal der Universität wird damit sein Ende sinden. Auch die evangelische Studentengemeinde in Kiel wird sich um dieses Gotteshaus sammeln können.

Die Planung schreitet voran. Der Verein zum Bau der Universitätskirche hat bereits erhebliche Mittel zusammengebracht, so daß der Baubeginn nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Voch einmal wird das Dankopfer der Gemeinden des ganzen Landes als ein Beitrag zu diesem Kirchbau erbeten, der der Ehre Gottes dienen soll.

2. Un den Konfirmationssonntagen:

für die kirchliche Jugendarbeit

Das Dankopfer am Konfirmationssonntag ist für die Jugendarbeit der Kirche bestimmt. Diese Aufgabe ist groß und verheißungsvoll, wenn man bedenkt, daß die Konsirmanden nun mehr im Leben der Kirche ihren Platz und ihre Zeimat sinden sollen. Die Formen der Arbeit sind mannigsaltig. Sie reichen vom Zusammenleben in Jugendkreisen, auf Freizeiten und Fahrten bis hin zu offenen Jugendveranstaltungen, Gesprächsabenden und der freien Betätigung im Zaus der ofsenen Tür. Das Jugendzentrum auf dem Koppelsberg wird nach der geplanten Modernisserung und Renovierung neue Möglichkeiten eröffnen.

Die kindliche Arbeit will hierdurch den Jugendlichen in einer Zeit des inneren Suchens und der Auseinandersetzung mit den Glaubens- und Lebensanschauungen der Gegenwart Geleit und Silfe bieten, damit der Glaube an Christus zur Mitte ihres Lebens wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Shwarz

J. Vir. 3226/63/X/10/P 1

Kirchenmufifftubium

K i e I, den 26. Januar 1963

Die Schleswig-Bolfteinische Musikakademie und Morddeutsiche Orgelschule in Lübeck bietet musikalisch Interessierten

und Vegabten die Moglichkeit zur Ausbildung für das Kirchen musikeramt. Die Ausnahmeprusung für das Sommersemesteit 1903 ist am Kreitag, dem 29. März d. F.

Einzelbeiten über Dauer und Kosten der Ausbildung sind durch das Schretariat der Akademie Lubeck. Im Jerusalems berg 4, zu ersahren, ebenso ist der Abteilungsleiter für Kirchen musik und Stellvertretende Direktor, Kirchenmusikbirektor Prosessor Bugen Simmich, gern zu besonderen Auskunften und Beratungen bereit.

Der Akademie ist das Burtebude Zeim angegliedert, in dem Studierende Unterkunft und Verpstegungsmöglichkeiten finden konnen. Die Anmeldung für das Zeim mußte allerdings dam rechtzeitig ersolgen.

Evangelisch Lutberisches Landeskirchenamt

Im Imitrage:

3dmist

J. Mr. 1920/03/11/XII/7/A 19

Nachwuchs für den firchlichen miffenschaft lichen Bibliothefidienft

Krel, den 28. Januar 1903

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland weist darauf hin, daß die staatlich anerkannte Evangelische Dibliotheksschule in Gottingen Abiturienten und Abiturientin nen in 2/sjährigen Kursen zum Diplom Vibliothekar des gebobenen Dienstes ausbildet. Voraussetzung sind Abitur und Kenntnisse in Latein sowie zwei neuen Sprachen; Söchstalter 30 Jahre. Der Veruf verlangt ansgeschlossene, mit praktischem Sinn begabte junge Menschen von guter Allgemeinbildung. Das staatliche Examen berechtigt gleichsalls zum Dienst an staatlichen und städtischen Vibliotheken. Nachster Lebegangsbeginn 14. Oktober 1963, Eramen März 1966.

Projeckte können jederzeit bei der Evangelischen Dibliotheka schule (3400 Böttingen, Groner Tor Strafie 32a) angesordert werden.

Das Landeskirchenamt gibt von dieser Ansbildungsmöglich keit junger Menschen Kenntnis, damit in Fragen der Berufs wahl darauf verwiesen werden kann.

Boangelisch Lutberisches Landesfürchenamt

Im Auftrane:

Sowarı

J. Mr. 1388/63/ N/T 40

Arbeitsmappe für Verkebrsfragen

Riel, den 28. Januar 1903

Die Goangelische Arbeitsgemeinschaft jur Verkelvsstragen bat wie die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland mitteilt, den Pfarramtern die Arbeitsmappe i mit Arbeitschilfer für die Vildung und Sörderung einer verantwortlichen Verkebrsgesimming und eines mitmenschlichen Verkebrsverbaltens auseben lassen. Diese Arbeitsbilsen besieben sich auf Predick Konfirmanden und Religionsunterricht sowie die kirch liche Ingendarbeit.

Ws wird empfehlend darauf bingemiesen, daß diese Unterlagen den Dastoren und Mitarbeitern in den Gemeinden wertvolle Siller bieten. Der Brauftragte sint die Fragen "Kirche und Verkehr" des der landersfrechlichen Mannerarbeit, Zerr Nogujakke fleht für weitere Berating zur Versungen.

Evangelijch Emtberifches Londesfreibenaut

Im Auftroge:

Shwart

Busichreibung von Pfarrftellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Mankenese-Pinneberg, wird voraussichtlich zum 3. April 1963 sei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseizung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Zamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Vieues Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Wedel liegt an der Elbe im Randschiet Zamburgs mit Selandenes. Oberschule im Bau.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die, jes Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

3. Mr. 1556/63/VI/4/Wedel 24

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel. Ansgar. Ind, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseizung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand im Kiel, haldstraße 9, einzusenden. Dort wird auch Auskunft über die Wohnraumverhältnisse erteilt.

Mblauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes.

3. Vir.1929/63/VI/4/Unsgar-Süd 2

Stellenausschreibungen

Die St. Petri-Kirchengemeinde in Zamburg-Altona fucht ab sosort ober später eine

Bemeindehelferin.

Besoldung nach KUT. Gine schöne Veubauwohnung mit Kurbe, Bad und Balkon ist vorhanden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der ev. luth. Kirchengemeinde St. Petri in Zamburg-Altona, Pastor Schmidtpott, Birenbergstraße 64.

J. Mr. 3148/63/VIII/7/21lt. St. Petri 4

Die Gemeinde, und Jugenddiakonenstelle der Kirchengemeinde Wohldorf. Ohlstedt soll zum 3. Mai 1963 oder ipater erneut besetzt werden.

Das Aufgabengebiet für die Stelle umfaßt männliche Jugenbarbeit, Kinderarbeit, caritative Arbeit und die für diese Arbeitsgebiete anfallende Verwaltungsarbeit.

Dergütung nach KAT VIb. Gedacht ist in erster Linie an Bewerber mit einigen Jahren Berufserfahrung im Alter von 30 bis 35 Jahren. Der erforderliche Wohnraum wird beschafft.

Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand der Eveluth. Kirchengemeinde Wohldorf. Bildredt erbeten; Anschrift: Zamburg-Wohldorf, Bredenbektiraße so. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ersicheinen dieses Blattes.

7. Ur. 2298/63/VIII/7/Wohldorf.Ohlstedt 4

Bingegangenes Schrifttum

Das Deutsche Mationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Mannover-Zerrenhausen, Böttcherstraße 8, gibt zur Kenntnis, daß die Broschüre "Die theologische Arbeit in Minneapolis" noch in größerer Anzahl vorhanden ist und kostenlos abgegeben werden kann.

Diese Broschüre umfaßt Referate, Kommentare und Dokumente der 3. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in

Minneapolis und ist 1958 beim Lutherischen Verlagshaus Berlin erschienen. Im Blick auf die 4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Zelsinki wird darauf hingewiesen, daß Theologen und theologisch interessierte Gemeindeglieder diese Broschüre bei der Geschäftsstelle des Deutschen Vationalkomitees anfordern können. Es wird gebeten, diese Möglichkeit für die theologische Arbeit zu nutzen.

J.-Vir. 2262/63/VI/X/3/21 72

Empfehlenswerte Schriften

In der von der Liturgischen Konferenz Miedersachsens herausgegebenen volksliturgischen Reihe "Beten, loben und danken. Der Gottesdienst in Zaus und Gemeinde" ist soeben Zeft 4 erschienen

Edith Thomas, Mancherlei Beichten im alten und neuen Testament. Biblische Betrachtungen zur Beichte. Mit Holzschnitten von Selmut Uhrig. 36 S., 15 Abb., kart. DM 1,50.

Das Seft kann Mut machen zur Beichte. Solche Silfen find im evangelischen Schrifttum bisher nicht reichlich.

J.: Ar. 1851/63/IX/K 13

Personalien

Berufen:

Am 29. Dezember 1962 der Pastor fritz Zerberger, 3. 3. in Samburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

- Um 30. Dezember 1962 der Pastor fritz Serberger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Altona, Propstei Altona;
- am 20. Januar 1963 der Pastor Ernst-friedrich Sarder als Pastor in die 3. Pfarrstelle (Landbezirk) der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig.

Bestorben:



Henning Schröder

geboren am 30. August 1875 in Bekhof, Kreis Steinburg, gestorben am 5. Januar 1963 in Zusum.

Der Verstorbene wurde am 22. Februar 1903 in Schleswig ordiniert und war vom 3. März 1903 bis 3u seiner Emeritierung zum 3. Januar 1946 Pastor in Welt-Pollerwiek.